

wegen Betheiligung an einem Leichenbegängniß Herr Abg. Ackermann, sowie Unwohlseins wegen Herr Abg. Kreyner; außerdem noch Herr Abg. Ruppert.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur: „Allgemeinen Vorberathung über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Amtskleid der Rechtsanwälte betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 31.)

Herr Abg. Lehmann.

Abg. Lehmann: Meine geehrten Herren! Der uns vorliegende Gesetzentwurf zeichnet sich durch Zweierlei aus: erstens durch die Schnelligkeit, mit der er einem von der Finanzdeputation ausgesprochenen und von der Kammer genehmigten Wunsche folgte, noch bevor in der jenseitigen Kammer diesem Wunsche Zustimmung gegeben wurde, und zweitens durch die Kürze. Ein Gesetz, das nur aus einem Paragraphen besteht, und einem so kurzen Paragraphen, hat jedenfalls allemal viel für sich. Dennoch fürchte ich, wird selbst die geehrte Finanzdeputation mit diesem Gesetzentwurfe ihre Intentionen nicht getroffen fühlen. Wir haben es ja gehört, daß es in der Hauptsache verfassungsmäßige Bedenken gewesen sind, welche die Finanzdeputation zu ihrem Antrage bei Gelegenheit des Justizbudgets veranlaßt haben, weil sie der Ansicht war, daß die Amtskleidfrage auch für die Richter nicht im Wege der Verordnung, sondern in dem eines Gesetzes geregelt werden müsse. Wir haben es gehört, daß bei dieser Gelegenheit von dem Herrn Referenten sowohl, wie von anderen Mitgliedern der Deputation ausgesprochen wurde, daß sie damit keineswegs habe sagen wollen, es sei ein derartiges Amtskleid gesetzlich einzuführen, es sei das nothwendig. Ich weiß wohl, daß es einer alten Sitte entspricht und daß schon im alten französischen Parlamente, wenn ein Anwalt sich erhob, der Präsident ihm zurief: „avocat, soyez couvert!“ und daß ihm damit die Ehre hat zu Theil werden sollen, ihm damit erklärt werden sollte, daß er frei und ungehindert sprechen sollte. Ich glaube aber doch, daß wir diese alten Parlamentszeiten des französischen Barrets überwunden haben sollten. Wenn, wie es in den Motiven zu dem Gesetzentwurf heißt, in den größeren Staaten Deutschlands die Amtstracht eingeführt ist und — wie hinzugefügt wird — „soviel bekannt, auch in der Mehrzahl der anderen,“ so ist damit schon zugegeben, daß dieses Amtskleid keineswegs in ganz Deutschland eingeführt ist und Diejenigen also, welche hauptsächlich Werth darauf legen, daß in dem ganzen deutschen Vaterlande wie ein Proceß, so auch ein Amtskleid herrschen könne, dieses Ziel doch noch nicht erreicht finden. Es kommt hinzu, daß leider bei dem Schutte dieses Amtskleides

die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Einzelstaaten hervorgetreten sind. Unsere sächsischen Roben sind nicht gleich denen, die in Preußen getragen werden. Man hat gerühmt, daß die sächsischen viel schöner, viel kunstgerechter seien. Ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, vergleichen zu können; mir, meinem Kunstsinne wollen die sächsischen Roben auch noch nicht sehr ansprechend erscheinen. Natürlich, Gestalten, die in jeder Kleidung gut aussehen, nehmen sich auch in der Robe gut aus, andere wieder nicht. Ich hege nun gegen diesen Gesetzentwurf vor allen Dingen Rechtsbedenken. Es ist bereits bei der früheren Berathung hier zur Sprache gebracht worden, daß es in hohem Grade zweifelhaft sei, ob, nachdem die Rechtsanwaltsordnung als Reichsgesetz erlassen worden, noch ein sächsisches Gesetz publicirt werden könne, welches den Rechtsanwälten eine bestimmte Amtstracht anbefiehlt, — anbefiehlt, sage ich; denn allerdings ist auch die Fassung des Entwurfs eine solche wahrhaft imperative. Es heißt nicht nach dem Wortlaut der Anwaltsordnung: die Anwälte sind verpflichtet, es heißt: „die Anwälte haben zu tragen“ und in dieser etwas dictatorischen Fassung unterscheidet sich das Gesetz auch von der Verordnung vom 1. August 1879, welche von den Richtern sagt: „die Richter tragen das Kleid“, nicht sagt: „die Richter haben das Kleid zu tragen“. Trotz dieses etwas imperatorischen Tones erscheint mir doch der Gesetzentwurf wie eine *lex imperfecta*; denn es fehlt eine weitere Bestimmung, und sie mußte auch fehlen: was soll dann sein, wenn der Anwalt auch nach Erlaß des Gesetzes ein Amtskleid nicht trägt? Wird er dann ausgeschlossen von dem Gericht? Ist ein Verjährensurtheil gegen die Partei, welche der Anwalt zu vertreten hat, dann zu erlassen? oder verfällt der Anwalt deshalb, weil er kein Amtskleid trägt, der Disciplinargewalt des Ehrengerichtes? Ich glaube kaum, daß das möglich sein wird. § 28 der Rechtsanwaltsordnung sagt ausdrücklich:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.“

Ich glaube, er kann dies und wird dies auch ohne Robe thun.

Der Gesetzentwurf enthält ferner — und das ist ein in Gesetzen sonst nicht üblicher Ausdruck — ein Wörtchen „auch“. „Bei den Gerichtsverhandlungen, bei denen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Richter das Amtskleid tragen, haben auch die betheiligten Rechtsanwälte das für sie bestimmte Amtskleid anzulegen.“ Ich glaube kaum, daß das die sonst übliche Diction für ein Gesetz ist. Es kommt das eben daher, daß ausschließlich für die Anwälte ein Gesetz erlassen